

B e s c h l u s s

Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Ältestenrats hier: Abweichung von § 10 Abs. 3 und 4 der Geschäfts- ordnung des Thüringer Landtags

Der Landtag hat in der Fortsetzung seiner 1. Sitzung am 28. September 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Ältestenrat wird mit 12 Mitgliedern besetzt. Auf die Fraktionen entfallen folgende Stellenanteile:

Fraktion der AfD: 4
Fraktion der CDU: 3
Fraktion des BSW: 2
Fraktion Die Linke: 2
Fraktion der SPD: 1

2. Abweichend von § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags kann im Einzelfall jede Fraktion einen ihr zustehenden Sitz im Ältestenrat durch eines ihrer Mitglieder wahrnehmen.
3. Abweichend von § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags können Parlamentarische Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, die nicht geborenes oder benanntes Mitglied des Ältestenrats sind, an den Sitzungen des Ältestenrats mit beratender Stimme teilnehmen.

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags